

Das Gefängnis, der Tod und das Anstaltsklima – Zu den Bedingungen eines würdigen Lebens und Sterbens hinter Gittern

Prof. Dr. Frank Neubacher M.A., Köln*

Todesfälle unter Inhaftierten sind keine Seltenheit. In den letzten 20 Jahren haben im bundesdeutschen Justizvollzug pro Jahr etwa 70 Inhaftierte ihr Leben durch Suizid verloren. Hinzu kommen natürliche Tode von kranken und älteren Gefangenen, in seltenen Fällen auch gewaltsame Tode. Der Verfasser diskutiert kriminologische und rechtliche Aspekte des Lebensendes in Haft und plädiert auf der Grundlage eigener Forschungen für eine stärkere Beachtung und Förderung des sozialen Klimas. Am Ende steht die Erkenntnis, dass ein gutes Anstaltsklima tatsächlich Leben retten kann.

A. Einleitung: Tod im Gefängnis

Wenn ein Inhaftierter stirbt, endet ein Menschenleben. Zurück bleiben trauernde Angehörige, Anteil nehmende Mitgefangene und Bedienstete, die meistens über eine längere Zeit Umgang mit dem Verstorbenen hatten. Ein gewaltsamer Tod ist ein einschneidendes Ereignis. Es kann Menschen nachhaltig erschüttern, wenn sie jemanden auffinden, der sich das Leben genommen hat. Und immer steht auch die Frage im Raum, ob sich der Tod hätte verhindern lassen können. Im Justizvollzug trägt der Staat die Verantwortung für Leib, Leben und Wohlergehen der Menschen, denen er die Freiheit und die Möglichkeit, für sich selber zu sorgen, entzogen hat. Dieser Verantwortung ist sich der Vollzug bewusst und er ergreift deswegen auch gezielte Maßnahmen, zum Beispiel zur Prävention von Selbsttötungen. Trotzdem scheint er in mancher Hinsicht nicht gut aufgestellt zu sein. Das gilt etwa für die Schaffung von menschengerechten Lebensverhältnissen, die elementare Bedürfnisse des Menschen, z. B. nach Autonomie, Anerkennung und Sinn, erfüllen. Außerdem wird im Vollzugsalltag, was die Sicherheit betrifft, immer noch zu sehr auf ein organisatorisch-technisches Verständnis von Sicherheit gesetzt, obwohl die Bedeutung von Sicherheit, die durch

soziale Beziehungen vermittelt wird, zunehmend erkannt wird.

Im Gefängnis können Menschen auf unterschiedliche Weise zu Tode kommen: durch fremde Hand (Tötung), durch eigene Hand (Suizid), durch natürlichen Tod oder durch Unfall. Mit den ersten drei Phänomenen (Gewalt, Suizid, Altern und Sterben) möchte ich mich im Folgenden näher befassen. Hierzu greife ich auf Erkenntnisse aus Forschungsprojekten der Jahre 2010 bis 2017 zurück, an denen 882 junge männliche und 269 weibliche Gefangene beteiligt waren.¹

B. Gewalt unter Gefangenen

Gewalt und die Androhung von Gewalt sind unter Gefangenen, insbesondere unter jungen Erwachsenen im Jugendstrafvollzug, etwas Alltägliches. Meistens bleibt es bei Handgreiflichkeiten, die ohne ernste, d. h. behandlungsbedürftige, Verletzungen ausgehen. Tötungsdelikte, wie die Ermordung eines jungen Gefangenen in der JVA Siegburg (Nordrhein-Westfalen) im November 2006 oder in der Jugendstrafanstalt Ichttershausen (Thüringen) im Oktober 2001, sind zum Glück seltene Ereignisse.

Formen psychischer Gewalt (z. B. Beleidigen, Hetzen, Ignorieren) sind danach sehr verbreitet. Je nach Messzeitpunkt gaben zwischen 80 % und 90 % der männlichen Gefangenen für die vergangenen drei Monate an, ein entsprechendes Verhalten an den Tag gelegt zu haben. Auf Formen physischer Gewalt (einschl. Schlägerei anfangen, Gewalt androhen) hatten zwischen 62 % und 68 % der Befragten zurückgegriffen. Fast jeder zweite Gefangene (zwischen 42 % und 47 %) gab zu, einen anderen Gefangenen körperlich verletzt zu haben. Auch der Anteil von 42 % bis 44 % der Gefangenen, die „Zwang“ oder „Erpressung“ einräumten, war beträchtlich. Hierunter wurden Verhaltensweisen verstanden, die für die so genannte Gefangenenkultur typisch sind (z. B. „Abziehen“, d. h. jemanden zur Herausgabe von Sachen zu nötigen; einen Mitgefangenen Arbeiten verrichten lassen, z. B. Putzen). Gewalt ist alltäglich in dem Sinne, dass sie täglich um einen Gefangenen herum geschieht, aber er muss sie nicht

* Der Verfasser ist Professor für Kriminologie und Strafrecht sowie Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität zu Köln. In Bonn studierte er von 1986 bis 1991 Rechtswissenschaft und begann dort im Anschluss seine akademische Laufbahn als wiss. Mitarbeiter am Kriminologischen Seminar der Universität Bonn (Prof. Dr. Helmut Marquardt). Sein Beitrag basiert auf einem Vortrag, den er am 15.6.2023 unter dem Titel „Lebensende und Lebensbeendigung im Strafvollzug – eine kriminologisch-vollzugsrechtliche Annäherung“ im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (Veranstalter der Tagung: Prof. Dr. Torsten Verrel, Bonn, und Prof. Dr. Michael Lindemann, Bielefeld) gehalten hat.

¹ Alle Ergebnisse finden sich zusammengestellt in: Neubacher, Kriminologie – Das Online-Journal 2020, S. 372 ff. (in englischer Sprache) bzw. in: Neubacher, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2020, S. 468 ff. (in deutscher Sprache).

unbedingt in eigener Person erleiden. Das ist eine wichtige Präzisierung, doch wird auch diese Gewalt nicht ohne Eindruck auf die Gefangenen bleiben. Sie lernen, dass man ständig auf der Hut sein muss. Diese latente Gewalt, die sehr gegenwärtig ist und das Verhalten steuert, lässt sich treffend mit dem Bild der „Gewaltkulissee“ beschreiben. Wie die Inhaftierten in ihren Interviews schilderten, muss man wachsam sein, Stärke demonstrieren und sich gegen mögliche Angriffe wappnen. Provokationen müssen beantwortet werden, damit man nicht den Eindruck erweckt, ein leichtes Opfer zu sein. In den Worten der Gefangenen muss man sich „ein, zwei Mal beweisen, damit man seine Ruhe hat.“ Es war auffallend zu sehen, dass sich die Angaben zur ausgeübten Gewalt über die verschiedenen Zeitpunkte nur geringfügig voneinander unterscheiden, obwohl sich die Gruppe der Befragten infolge von zwischenzeitlichen Entlassungen bzw. Neuzugängen zu jedem Befragungszeitpunkt neu zusammensetzte. Man kann daraus folgern, dass die Gewalt mit dem Gefängnis als Ort (und der dort vorherrschenden Subkultur) verwachsen und vom Wechsel der ein- und ausgehenden Personen weitgehend unabhängig ist. Dass Gewalt jederzeit über einen kommen kann, führt bei einem großen Teil der Inhaftierten zu Verunsicherung. Nur 47 % der männlichen Befragten (und 53 % der weiblichen Befragten) stimmten der Aussage „Ich fühle mich im Gefängnis vor Übergriffen sicher“ zu. Man wird deshalb feststellen dürfen, dass sich jeder zweite Gefangene im Jugendstrafvollzug nicht sicher fühlt.

Die große Mehrheit der Gefangenen macht sowohl Täter als auch Opfererfahrungen. Es gibt somit in der Regel keine feste Rollenverteilung. Die Rollen müssen vielmehr ständig „ausgehandelt“ werden, was die Dynamik des Geschehens erklärt. Ein männlicher Gefangener erzählte in seinem Interview: „Aber, wie gesagt, habe ich Freunde wiedergesehen. Und die haben mich in Schutz genommen, sonst wäre ich hier auch eine Ritze gewesen, wie man es hier sagt. Da hatte ich halt meine Ruhe, wurde dann nichts erpresst von mir und so.“ Typischerweise wird man besonders in den ersten Monaten der Inhaftierung ausgetestet und muss sich – auch mit den Mitteln der Gewalt – „beweisen“. Es zeigte sich, dass eine über die Zeit zunehmende Ausübung von Gewalt der Gefangenen auf eine Viktimisierung zu einem früheren Messzeitpunkt zurückzuführen war. Der Anstieg der Gewalt war insbesondere in den ersten drei Vierteln des 12-monatigen Untersuchungszeitraums festzustellen. Anscheinend erlangen Gefangene mit der Zeit eine Position, die immer weniger in Frage gestellt wird und es ihnen erlaubt, den Einsatz von Gewalt zu reduzieren.

Im Geschlechtervergleich ließen sich bei psychischer Gewalt kaum Unterschiede erkennen; Körperverletzungen kamen bei den jungen Frauen aber deutlich seltener, nämlich nur halb so oft vor. Der Grund hierfür war allerdings weniger das Geschlecht, sondern die signifikant besseren Bedingungen der Unterbringung und Betreuung, die im Vollzug an jungen Frauen herrschen. Wegen der geringen Zahl weiblicher Jugendstrafgefangener ist die Betreuungsrelation dort deutlich besser, die Vollzugseinheiten sind

kleiner und das Verhältnis zu den Bediensteten persönlicher.²

Daran, wie unterschiedlich das Sicherheitsgefühl in den einzelnen Anstalten ausgeprägt ist und welche Verhaltensunterschiede zwischen Männer- und Frauenanstalten feststellbar sind, lässt sich bereits erahnen, dass die konkreten Verhältnisse vor Ort, die baulichen, organisatorischen und sozialen, ausschlaggebend sind für das Klima in einer Anstalt. In diese Richtung weisen auch unsere Befunde zur Rolle der „Verfahrensgerechtigkeit“ (*procedural justice*), die über Items wie „die Gefangenen werden von den Bediensteten mit Respekt behandelt“, „die Bediensteten erklären den Gefangenen ihre Entscheidungen“ abgefragt wurde. Im Allgemeinen leiden Gefangene massiv unter dem Verlust ihrer Autonomie im Gefängnis. Dieser sattsam bekannte Umstand begünstigt die Ausübung psychischer und physischer Gewalt. Dieser messbare ungünstige Effekt des Autonomieverlusts wurde jedoch bei Berücksichtigung der Variable „Verfahrensgerechtigkeit“ erheblich abgemildert. Das bedeutet, dass Inhaftierte, die den Eindruck haben, respektvoll und fair behandelt zu werden, ihren Autonomieverlust weniger schmerzhaft empfinden. Erlebte Verfahrensgerechtigkeit verringert demzufolge die negativen Auswirkungen des Autonomieverlustes (indirekter Effekt) und hat daneben auch einen direkten gewaltreduzierenden Effekt. Kurzum: Gefangene, die sich fair behandelt fühlen, sind trotz ansonsten widriger Umstände weniger gewalttätig. Durch die Gestaltung der sozialen Beziehungen, durch ein gutes Klima, lässt sich also Gewalt vorbeugen. Diese Befunde aus dem Jugendstrafvollzug sind von großer Bedeutung und können auf das Geschehen im Erwachsenenvollzug übertragen werden. Dort ist zwar das Ausmaß der ausgeübten Gewalt niedriger als im Jugendvollzug³, doch die Zusammenhänge zwischen Autonomieverlust, Aggression und Verfahrensgerechtigkeit sind die gleichen.

Die Vollzugsbehörden sind schon menschenrechtlich (Art. 6 IPBPR, Art. 2 EMRK) und verfassungsrechtlich (Art. 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 1 GG) zum Schutz des Lebens der im staatlichem Gewahrsam befindlichen Personen verpflichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat den Jugendstrafvollzug 2006 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zur Schaffung eines Jugendstrafvollzugs-gesetzes aufgefordert. Dabei unterstrich das Gericht die Dringlichkeit der Schaffung von „Vorkehrungen dafür, dass (...) die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind.“⁴ Die Pflicht zum Schutz des Lebens würde der Staat verletzen, wenn er Todesfälle nicht hinreichend untersuchte. Gewalttätige Übergriffe im Gefängnis können aber auch bei weniger gravierenden Folgen als dem Tod eine Situation begründen, die eine unmenschliche, erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellt.

² Neubacher/Boxberg, Gewalt und Subkultur, in: Maelicke/Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018, S. 195 (205–207).

³ Vgl. Bieneck/Pfeiffer, Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, 2012; Wirth, Gewalt unter Gefangenen, 2006.

⁴ BVerfG NJW 2006, 2093 (2096).

Die seit der Föderalismusreform 2006 für die Strafvollzugsgesetzgebung zuständigen Länder haben die Mahnung aus Karlsruhe aufgegriffen. In Nordrhein-Westfalen heißt es in § 6 Abs. 4 StVollzG NRW: „Die Sicherheit der Anstalten soll ein gewaltfreies Klima fördern und die Gefangenen vor Übergriffen Mitgefangener schützen. Ihre Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung sowie zu einvernehmlicher Streitbeilegung ist zu entwickeln und zu stärken.“ § 7 Abs. 4 JStVollzG NRW geht für den Jugendstrafvollzug noch darüber hinaus, indem er fordert, den Gefangenen Möglichkeiten aufzuzeigen, Einstellungen und Fertigkeiten für sozial angemessene Verhaltensweisen zu entwickeln. Neben der Fähigkeit zu gewaltfreier Konfliktlösung und zu einvernehmlicher Streitbeilegung sei auch ihr Bewusstsein für Gefährdungen, die durch Fehlverhalten im Gewalt- oder Drogenbereich entstehen, zu entwickeln und zu stärken. Gefragt sind also Anti-Gewalt-Konzepte, die allen Gefangenen zugutekommen. Im deutschen Jugendstrafvollzug befinden sich junge Straftäter, die zu fast 70 % wegen Gewaltdelikten, meistens wegen einer Körperverletzung, eines Raubs oder eines Tötungsdelikts verurteilt wurden. Der Vollzug muss deshalb deutlich mehr leisten, als nur für einen Bruchteil der Inhaftierten einige Plätze in wiederkehrenden Anti-Aggressivitäts-Trainings bereitzustellen.⁵

C. Suizid und Suizidalität

In Haft ist das Suizidrisiko gegenüber der Normalbevölkerung deutlich erhöht. Auf jeweils 100.000 der entsprechenden Bevölkerungsgruppe berechnet, beträgt es für Gefangene 100,5 (im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe sogar 114,1), in der allgemeinen Bevölkerung dagegen „nur“ 12,0.⁶ Ausweislich einer bundesweiten Totalerhebung zu Suiziden in Justizvollzugsanstalten nahmen sich in den Jahren 2000 bis 2022 insgesamt 1.698 Inhaftierte das Leben. Nach einem Rückgang auf 43 Suizide im Jahr 2019 zogen die Zahlen seither deutlich an (2020: 77, 2021: 92, 2022: 79). Setzt man die Zahlen in Beziehung zur merklich gesunkenen Zahl von Inhaftierten, so ist die Suizidrate in den Jahren 2020–2022 so hoch gewesen wie nie.⁷ Es liegt sehr nahe, darin die Folgen der Corona-Pandemie zu sehen, welche die Gefangenen sehr hart getroffen hat. Von der allgemeinen Verunsicherung einmal abgesehen: In deutschen Gefängnissen wurden zeitweise (März bis Mai 2020) alle Besuche (Ausnahme: Besuche durch Anwältinnen und Anwälte) ausgesetzt. Um Kontakte zu minimieren, wurden Verlegungen von Gefangenen verschoben. Fast überall wurde von § 455a StPO Gebrauch gemacht und die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen unterbrochen bzw. aufgeschoben. In der Folge gingen die Belegungszahlen

stark zurück, was den Eindruck der Isolierung bei den Zurückgebliebenen verstärkt haben dürfte. Der Vollzug bemühte sich, diese coronabedingten Beschränkungen und Erschwernisse auszugleichen, indem er den Gefangenen die Nutzung von Video-Telefonie oder anderen Formen der Internetkommunikation gestattete und Telefonzeiten ausweitete.⁸

Bezogen auf die Anzahl der Inhaftierten der jeweiligen Haftart sind Suizide am häufigsten in der Untersuchungshaft und zu Beginn einer Strafhaft.⁹ Vorhersagen sind jedoch schwierig; bei „Lebenslangen“ kommt es auch nach 10 Jahren Haft und mehr noch zu Suiziden (im Durchschnitt nach 10,5 Jahren).¹⁰ Mit Abstand am häufigsten ist der Tod durch Erhängen bzw. Strangulieren. Der Umstand, dass Frauen nur einen kleinen Teil der Inhaftierten in Deutschland ausmachen, nämlich 5,6 % (Stand: 31.3.2022)¹¹, erschwert einen Geschlechtervergleich, weil Suizide von Frauen in Haft vergleichsweise selten sind (2020: 3, 2021: 3, 2021: 4).¹² Umso relevanter sind die Befunde des Kölner Forschungsprojekts zu Gewalt und Suizid unter jungen Strafgefangenen, in dessen Verlauf die Suizidalität der Befragten ermittelt wurde, indem sie u. a. nach früheren oder gegenwärtigen Suizidgedanken gefragt wurden.¹³ Demzufolge ist jedenfalls bei jungen straffälligen Frauen von einer höheren Suizidneigung auszugehen als bei gleichaltrigen Männern. 38 % der befragten Frauen hatten schon einmal im Laufe ihres Lebens Suizidgedanken (16 % der Männer); 23 % hatten sogar schon einen Suizidversuch unternommen (bei Männern: 7 %). Bei 6 % der Frauen erfolgte der Suizidversuch während einer Inhaftierung (2 % der Männer). Demnach haben Frauen in und vor der Haft häufiger Suizidgedanken bzw. berichten häufiger von Suizidversuchen. Das Leben im Gefängnis wird dabei von beiden Geschlechtern mehrheitlich als Mitauslöser für Suizidgedanken genannt. Allerdings ist das bei den Männern deutlich ausgeprägter der Fall, während sich bei den Frauen unterschiedliche Anlässe (Wut, private Probleme, Schuld- und Schamgefühle gegenüber der Familie sowie das Gefängnis) die Waage halten.¹⁴

Die Kölner Daten bestätigen die generelle Beobachtung, dass Suizidgedanken vorwiegend zu Beginn der Inhaftie-

⁵ Zu entsprechenden Überlegungen s. *Neubacher/Boxberg*, (Fn. 2), S. 210–213.

⁶ *Rausch*, Forum Strafvollzug 2023, S. 105 (105).

⁷ *Meischner-Al-Mousawi/Hartenstein/Hinz*, Suizide von Inhaftierten in Deutschland, 2023, S. 2.

⁸ Vgl. *Neubacher* in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, Strafvollzugsgesetze, 13. Aufl. 2024, Kap. A: Einleitung Rn. 53.

⁹ *Meischner-Al-Mousawi/Hartenstein/Hinz*, (Fn. 7), S. 6.

¹⁰ *Rausch*, Forum Strafvollzug 2023, S. 105 (108); grundlegend *Liebling*, *Suicides in prison*, 1992; *Bemefeld-Kersten*, *Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis: Zahlen, Fakten, Interpretationen*, 2009.

¹¹ *Statistisches Bundesamt*, Strafvollzugsstatistik, Fachserie 10 Reihe 4.1, 2022, S. 10.

¹² *Meischner-Al-Mousawi/Hartenstein/Hinz*, (Fn. 7), S. 5.

¹³ Es ergaben sich zahlreiche forschungsethische Fragen, die in enger Abstimmung mit der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln gelöst wurden und hier nicht weiter erörtert werden können – s. dazu *Boxberg/Neubacher*, *Gewalt und Suizid unter jungen Frauen im Jugendstrafvollzug*, in: DVJJ (Hrsg.), *Heroin-, Heraus-, Heran- – Junge Menschen wachsen lassen*, 2019, S. 447 (458–459).

¹⁴ *Boxberg/Neubacher*, (Fn. 13), S. 459–460.

rung auftreten. Sowohl bei den jungen Frauen als auch bei den jungen Männern gab die größte Gruppe an, am Tag der Urteilsverkündung über Suizid nachgedacht zu haben. Danach geht im Allgemeinen die Suizidneigung mit der Zeit zurück, wobei die ersten sechs Monate von den Betroffenen als besonders kritisch erlebt werden.¹⁵

Der Umgang mit schwermütigen Gefangenen stellt den Vollzug vor schwierige Entscheidungen. Zwar kann ein Gefangener gemeinschaftlich mit einem anderen Gefangenen untergebracht werden, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gefangenen besteht (s. etwa § 14 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW), doch erscheint es problematisch, wenn einem Gefangenen die Aufgabe aufgebürdet wird, auf einen Mitinhaftierten achtzugeben und notfalls Alarm zu schlagen. Hier wird ein Dilemma erkennbar: Die gemeinschaftliche Unterbringungen erhöht die Gefahr von Übergriffen, die Einzelunterbringung das Risiko eines Suizids. Der Vollzug ergreift in einer solchen Situation Maßnahmen, die sehr belastend sind. Dazu zählen die in kurzen Abständen (z. B. 15 Minuten), auch zur Nachtzeit durchgeführte „Lebendkontrolle“ oder die Unterbringung in einem „besonders gesicherten Haftraum“ (im Vollzugsjargon „bgH“ genannt). Es handelt sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme, die angeordnet wird, wenn von dem Gefangenen eine gegenwärtige Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung ausgeht (s. z. B. § 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StVollzG NRW). Um die Gefahr von Selbstverletzungen zu verringern, verfügt dieser Raum lediglich über eine in den Boden eingelassene Toilette und eine nicht entflammbare Matratze. Der Raum wird beleuchtet und kameraüberwacht. Dem Gefangenen wird für die Dauer seiner Unterbringung, die auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen ist, spezielle, meist reißfeste Kleidung ausgegeben.

Durch unsere Forschung erfuhren wir, wie groß die Sorge der Gefangenen ist, dass sie, wenn eine Suizidneigung bekannt würde, in einen besonders gesicherten Haftraum verbracht werden könnten. Man kann sich leicht vorstellen, dass das alles andere als gute Bedingungen dafür sind, eine lebensbejahende Haltung wiederzuerlangen. Zu Recht wird deshalb ein anderer Umgang mit Suizidgefahr, nämlich jenseits von „Absicherung“ und Gefahren-„Polizei“ gefordert.¹⁶ Das Augenmerk müsste viel stärker auf Kommunikation und menschliche Zuwendung gelegt werden. Wie bei der Verhütung von Gewalt, ist auch bei der Suizidprävention die Förderung des sozialen Klimas (Anstaltsklima) ein probates Mittel, welches über das Ergreifen einzelner Maßnahmen hinausgeht. Es ist inzwischen die Regel, dass Gefangene während der Zugangsuntersuchung auf eine potenzielle Suizidneigung „gescreent“ werden. In der JVA Leipzig gibt es einen besonders wohnlich gestalteten Haftraum, der Suizide mitverhindern helfen soll. Positive Erfahrungen wurden in Niedersachsen mit der Telefonseel-

sorge gemacht. In einigen Anstalten wurden sog. Listeners geschult. Das sind Gefangene, die sich freiwillig um Mitgefangene, denen es schlecht geht, kümmern und ihnen zuhören.¹⁷ In Nordrhein-Westfalen wird seit 2021 ein Konzept mit dem Namen „Psychiatrisch-intensivierte Behandlung (PiB)“ umgesetzt, wonach in allen JVA PiB-Bbeauftragte für die Organisation der Versorgung von Gefangenen mit psychischen Problemen zuständig sind. Das sind in der Regel vollzugserfahrene Krankenpflegekräfte, die gemeinsam mit den fest angestellten Fachärzten für Psychiatrie oder entsprechenden Vertragsärzten dafür sorgen, dass Gefangene therapiert und ggf. mit den erforderlichen Medikamenten versorgt werden. Mit dem Konzept, das auf psychisch kranke Gefangene (einschließlich depressiver Gefangener) abzielt, ist die Erwartung verbunden, dass der Allgemeine Vollzugsdienst entlastet und der besonders gesicherte Haftraum weniger genutzt wird.¹⁸

Das Recht auf Leben verpflichtet den Staat auch in diesem Kontext zu Schutzmaßnahmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte die Schweiz 2020 wegen Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK), weil Polizeibeamte die Überwachung eines Mannes in Polizeigewahrsam unterließen, obwohl dieser zuvor suizidale Äußerungen gemacht hatte. Überdies hätte sich die Staatsanwaltschaft anschließend nicht weigern dürfen, den Fall näher zu untersuchen.¹⁹ Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) gehen auf eine Empfehlung des Europarates zurück und weisen Suizidprävention als Aufgabe des medizinischen Dienstes aus. In Rule 47.2 heißt es dort: „The prison medical service shall provide for the psychiatric treatment of all prisoners who are in need of such treatment and pay special attention to suicide prevention.“²⁰

Nicht hinreichend geklärt ist die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Gefangene ein Recht auf assistierten Suizid haben, das sie gegen ihre Anstalt vorbringen können. Die Diskussion ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgericht zum Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben (Nichtigkeit von § 217 StGB)²¹ in Gang gekommen. Im Falle eines Strafgefangenen, der seit über 35 Jahren ununterbrochen inhaftiert ist und dem keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden, hat das Bundesverfassungsgericht lediglich eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz festgestellt und die Sache zurückverwiesen, weil die Gerichte eine ausreichende Aufklärung des Sachverhaltes nicht erkennen ließen. Die eigentliche

¹⁵ Boxberg/Neubacher, (Fn. 13), S. 460.

¹⁶ So der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW, s. Kubink/Henningsmeier, Forum Strafvollzug 2020, S. 267 (267 f.).

¹⁷ Vgl. Kubink/Henningsmeier, Forum Strafvollzug, 2020, S. 270 f.; zum Ganzen auch schon Bennefeld-Kersten, (Fn. 10).

¹⁸ Vortrag Dr. Bettina Linde, Justizministerium des Landes NRW, am 2.11.2023 während der Tagung „Der Umgang mit problematischen Inhaftierten – justizielle Gestaltungsmöglichkeiten und die Auslotung von Grenzbereichen, Universität zu Köln.

¹⁹ EGMR, Urte. v. 30.6.2020 – 23405/16 (S.F. vs. Schweiz); für Patienten eines Psychiatrischen Krankenhauses EGMR, Urte. v. 31.1.2019 – 78103/14 (Fernandes de Oliveira vs. Portugal).

²⁰ Recommendation Rec (2006) 2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules.

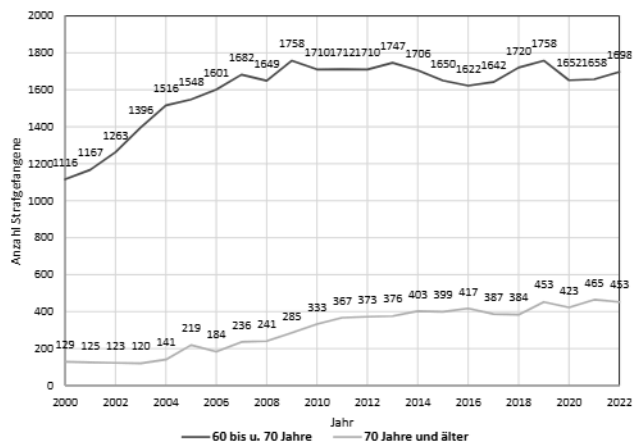
²¹ BVerfGE 153, 182.

Rechtsfrage, die in den Strafvollzugsgesetzen der Länder nicht berührt wird, hat es offengelassen, sieht Anstalten und Gerichte aber in der Pflicht, ein solches Begehren ernsthaft zu prüfen.²² Kommt man aus verfassungsrechtlichen Gründen zu dem Schluss, dass Inhaftierte in gleicher Weise ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben haben wie Menschen, die sich nicht im staatlichen Freiheitsentzug befinden, so ergeben sich mit Blick auf die diffizile Thematik eine Fülle an Fragen (z.B. Verfahren zur Prüfung der Ernstlichkeit des Sterbewunsches, Beteiligung von Vollzugsbediensteten, Sterbeort), die der weiteren Klärung bedürfen.²³

D. Altern und Sterben in Haft

In den letzten zwei Dekaden hat die Zahl lebensälterer Strafgefangener deutlich zugenommen.²⁴ In der Altersgruppe der 60- bis unter 70-Jährigen ist sie um gut 50 %, nämlich von 1.116 im Jahr 2000 auf 1.698 im Jahr 2022, angestiegen. In der Altersgruppe der 70 Jahre alten und älteren Strafgefangenen hat sie sich sogar mehr als verdreifacht (von 129 auf 453, s. Abb. 1). Unter ihnen waren am Stichtag 31.3.2022 auch 50 Menschen im Alter zwischen 80 und 90 Jahren. Die Gründe hierfür liegen zum Teil in der demographischen, vor allem aber in der kriminalpolitischen Entwicklung. Seit dem Ende der 1990er Jahre hat der Gesetzgeber das Straf- und Sanktionenrecht erheblich verschärft, wie sich am Beispiel der Sicherungsverwahrung und der Sexualstraftaten unschwer zeigen lässt. Mit Blick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit wurde die Lockerungs- und Entlassungspraxis des Vollzugs zurückgefahren. In der Folge wurden längere Strafen verhängt und die Verweildauer von Gefangenen nahm zu. Inhaftierte, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder sich in Sicherungsverwahrung befinden, sprechen davon, dass sie sich lebendig begraben fühlen. Alison Liebling, die Direktorin des Prisons Research Centre des Instituts für Kriminologie der Universität Cambridge, hat vom „dying without death“ gesprochen, also von einem allmählichen Absterben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wissenschaft und Gefängnismedizin gleichermaßen beobachten, dass Menschen in Haft schneller altern. Das hat mit ihrem früheren Lebensstil vor der Inhaftierung zu tun, der meistens durch Suchterfahrungen und diverse Belastungen (z. B. Armut) gekennzeichnet ist. Es ist außerdem die Folge der Haftumstände, die (trotz Sportangeboten) einen Bewegungsmangel und (trotz einer ausgewogenen Kost) Fehler-nährung mit sich bringen können.²⁵

Abb. 1: Anzahl älterer Strafgefangener ab 60 Jahre – 2000–2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, *Strafvollzugsstatistik 2000–2022 (jew. am 31.3.)* – eigene Darstellung

Die Frage, wie im Vollzug mit Sterben und Tod umgegangen wird, ist wissenschaftliches Neuland. 2019 wurden die Ergebnisse einer explorativen Studie veröffentlicht, für die 15 Experteninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachdienste (Psychologischer Dienst, Sozialdienst, Ärztlicher Dienst, Seelsorge) und der Anstaltsleitung in drei Bundesländern geführt worden waren. Im Ergebnis zeigte sich, dass Sterben im Vollzug institutionell eigentlich nicht vorgesehen ist und als „Störung“ empfunden wird.²⁶ So ist es zu erklären, dass es bislang wenig Auseinandersetzung mit diesen Fragen gibt und Bedienstete sich unzureichend vorbereitet fühlen. Die Forscherinnen folgern daraus, „die Beteiligung von trauernden Mitinhaftierten oder Bediensteten am Abschiedsprozess“ sei „keine Selbstverständlichkeit“, sondern bedürfe „der systematischen Bereitstellung von Räumen und Ritualen“.²⁷

Im Grundsatz besteht bei kranken und sterbenden Gefangenen die Möglichkeit, die Strafvollstreckung gemäß § 455 StPO (Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit) aufzuschieben bzw. zu unterbrechen und den Menschen in ein Krankenhaus, ein Hospiz oder nach Hause zu entlassen. Was aber ist mit Inhaftierten, die in der ihnen vertrauten Gefängnisumgebung und in der Nähe von Menschen bleiben möchten, mit denen sie in den letzten Jahren zusammengelebt haben? Würdiges Sterben wird dann bedeuten, die Selbstbestimmung dieser Menschen am Lebensende zu achten und ihnen Begleitung unter menschengerechten Umständen anzubieten. Man kann sich vorstellen, dass das dem Vollzug Einiges abverlangen wird. Besuchsregelungen und Sicherheitsvorkehrungen müssen überprüft und so weit wie möglich angepasst werden, um Angehörigen und Freunden den Abschied in angemessener Umgebung zu ermöglichen. Unter Umständen muss palliativmedizinische

²² BVerfG NStZ-RR 2022, 32.

²³ Siehe auch Verrel, Grundrecht auf Suizid – auch im Strafvollzug?, in: Beisel/Verrel/Laue/Meier/Hartmann/Hermann (Hrsg.), FS Dölling, 2023, S. 467 (478–480).

²⁴ Ebenso Bögelein, Kriminalität lebensälterer Männer: Prävalenz, Verurteilung, Inhaftierung, in: Ghanem/Hostettler/Wilde (Hrsg.), Alter, Delinquenz und Inhaftierung, 2023, S. 49 (65).

²⁵ Hostettler/Marti/Richter, Bewährungshilfe 2019, S. 356 (356 f.).

²⁶ Bereswill/Neuber, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2019, S. 177 (180).

²⁷ Bereswill/Neuber, (Fn. 26), S. 180.

sche und pflegerische Versorgung organisiert werden. Dies alles sollte vor Ort geschehen, denn eine Verlegung in andere, möglicherweise spezialisierte Vollzugseinrichtungen nur zum Sterben dürfte den Wünschen der meisten Inhaftierten dann nicht entsprechen und erschiene menschenunwürdig.²⁸ Wegen des zu erwartenden Beurteilungs- und Organisationsaufwands muss die individuelle Vollzugsplanung solche Szenarien jedoch beizeiten, nicht erst bei nahendem Lebensende berücksichtigen.

Aus Rechtsgründen kann eine Entlassung aus der Haft gemäß Art. 3 EMRK geboten sein. Dafür reicht eine Krankheit oder Behinderung alleine nicht aus, wohl aber wenn die Haftumstände nicht mit dem Gesundheitszustand des Gefangenen vereinbar sind. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall eines gelähmten, chronisch kranken und hilfsbedürftigen 84-jährigen Gefangenen²⁹ entschieden, ferner bei einem im Rollstuhl sitzenden Gefangenen, der wegen zu enger Türen weder alleine den an sich behindertengerechten Haftraum verlassen noch sich im Gebäude frei bewegen konnte und deshalb getragen werden musste.³⁰ Was die einfachgesetzlichen Strafvollzugsgesetze der Länder betrifft, so sind überall wichtige Vollzugsgrundsätze betroffen. Der Angleichungsgrundsatz (z. B. § 2 Abs. 1 StVollzG NRW) gebietet es, dass Gefangene wie „draußen“ menschenwürdig sterben können und nicht ihrem Schicksal überlassen werden. Außerdem sind die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter und Behinderung sowie die familiären und sozialen Beziehungen bei der Gestaltung des Vollzugs zu berücksichtigen (z. B. § 2 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW: Differenzierungsgrundsatz).

E. Fazit: Das Anstaltsklima als Schlüssel zur Lösung von Vollzugsproblemen

Das Anstaltsklima lässt sich definieren als die von Bediensteten und Inhaftierten wahrgenommene Menge sozialer, emotionaler, organisatorischer und physischer Merkmale einer Anstalt oder einer Vollzugseinheit.³¹ Wissenschaftlich kann man seine Bedeutung für das psychische und physische Wohlergehen der Menschen hinter Gittern nicht hoch genug einschätzen. Forschung zeigt, dass die Variable des sozialen Klimas für die Erreichung des Vollzugsziels mindestens genauso wichtig ist wie die Person oder die angewandten Methoden. Bei einer Studie im Maßregelvollzug war der Umstand, ob eine Therapie abgebrochen wurde oder nicht, in bedeutendem Maße davon abhängig, wer den Patienten behandelte und wer die Behandlung veranlasst hatte. Beim Vergleich der Effektstärken zeigte sich, dass patientenbezogene Faktoren in den Hintergrund traten und

äußere Faktoren, wie etwa das Stationsklima bzw. ein Wechselspiel verschiedener Faktoren während der Behandlung, deutlich wichtiger waren.³² Außerdem reduziert ein gutes soziales Klima die Neigung zur Gewalt gegen andere und sich selbst. Liebling und Kant bringen es auf den Punkt, wenn sie konstatieren: „More legitimate prison climates generate fewer suicides and less violence and may lead to better outcomes on release.“³³ Von einem guten Anstaltsklima profitieren natürlich auch die Bediensteten, die weniger gestresst sind und eine größere Arbeitszufriedenheit verspüren.

Menschen haben menschliche Bedürfnisse – gleich, ob sie in Freiheit leben oder im Gefängnis. Zum Überleben brauchen sie beispielsweise Anerkennung, Sicherheit, Sinn und Entwicklungsperspektiven. In diesem Sinne muss ein Gefängnis menschliche Grundbedürfnisse der Inhaftierten und Bediensteten befriedigen. Tut es das nicht, wird das Gefängnis ein lebensfeindlicher Ort und verfehlt seine Aufgabe, die Inhaftierten auf eine Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten und schädlichen Wirkungen der Inhaftierung entgegen zu wirken (s. § 2 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW). Diese ethische Dimension ist gemeint, wenn von der „*moral performance*“ von Anstalten die Rede ist.³⁴ Was in diesem Sinn wirklich wichtig ist, wird erstaunlicherweise viel zu selten erforscht, vermutlich weil das Vollzugssystem hierzu keine Daten sammelt. Und so verengt sich die Diskussion oft auf das, was unschwer abgezählt und gemessen werden kann. Das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln widmet sich gegenwärtig im Rahmen eines internationalen Forschungsprojekts diesem vernachlässigten Feld der Werte, Haltungen und wirklichen Probleme.³⁵ Ziel ist es, die Anstaltsklimaforschung in Deutschland und in der deutschsprachigen Schweiz zu etablieren und zu ermitteln, inwieweit die Idee der Resozialisierung in den Anstalten lebendig ist.

Ein menschlicher Umgang miteinander ist in allen Vollzugskontexten (Gewalt, Suizid, Altern/Sterben) überlebenswichtig und die Verbesserung des Anstaltsklimas ist ein Schlüssel für die Minimierung dieser Vollzugsprobleme. Es stimmt deshalb nachdenklich, dass das Bundesverfassungsgericht oft die einzige Instanz zu sein scheint, die bei drängenden Problemen im Vollzug Abhilfe schaffen kann (zuletzt beim Arbeitsentgelt für Strafgefangene³⁶). Solange Gefängnisse nicht angemessen ausgestattet wer-

²⁸ Vgl. Hostettler/Marti/Richter, (Fn. 25), S. 362.

²⁹ EGMR, UrT. v. 2.12.2004 – 4672/02 (Farbtuhs vs. Lettland) 2004.

³⁰ EGMR, UrT. v. 24.10.2006 – 6253/03 (Vincent vs. Frankreich) 2006.

³¹ Siehe Ross/Diamond/Liebling/Saylor, *Punishment & Society* 2008, S. 447 (447).

³² Querengässer/Bulla/Hoffmann/Ross, *Recht & Psychiatrie* 2015, S. 34 (39 f.).

³³ Liebling/Kant, *The Two Cultures: Correctional Officers and Key Differences in Institutional Climate*, in: Wooldredge/Smith (eds.), *The Oxford Handbook of Prisons and Imprisonment*, 2018, S. 208 (209).

³⁴ Liebling (assisted by Arnold), *Prisons and their moral performance: A study of values, quality, and prison life*, 2004.

³⁵ Vgl. Neubacher/Bögelein/Kant, BAG-S – Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2023, S. 16–23. s. auch: <https://kriminologie.uni-koeln.de/forschung/laufende-projekte/mqpl-soziales-klima-im-justizvollzug>, Abruf v. 9.11.2023.

³⁶ BVerfG, UrT. v. 20.6.2023 – 2 BvR 166/16, 1683/17 m. Besprechung Bachmann, *KriPoZ* 2023, S. 302 ff.

den, dürfte das Ziel der Resozialisierung vielen Gefangenen wie Hohn in ihren Ohren klingen. Aber dies ist eine andere Geschichte – jene von der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Sie könnte unter der Überschrift „Das Gefängnis, die Politik und was die Öffentlichkeit nicht ahnt“ geschrieben werden.